

Karlsruhe, 22.06.2021

Dienstvereinbarung über die Verlängerung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten zum Zweck des Nachteilsausgleichs in der Zeit der Coronapandemie

Präambel

Die Coronapandemie ist eine Ausnahmesituation historischen Ausmaßes. Mit dem Stillstand des öffentlichen Lebens ist auch das akademische Leben an unserer Hochschule in hohem Maße beeinträchtigt und verändert.

Die flächendeckende Umstellung des Lehrbetriebes auf digitale Lehre bindet überdurchschnittlich viele Ressourcen.

Forschungs- und Qualifizierungsarbeiten können sehr oft nicht mit voller Energie fortgesetzt werden. Lehrende und Forschende sind nicht zuletzt aufgrund geschlossener Bildungs-, Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen häufig mit einer familiären Mehrfachbelastung konfrontiert, viele sind mittelbar oder unmittelbar gesundheitlich von der Pandemie betroffen.

Die Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG), die im Mai 2020 rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten ist, sowie die im Nachgang mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 erlassene Verordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung haben die rechtlichen Möglichkeiten dafür geschaffen, den pandemiebedingten Zeitverlust für befristet Beschäftigte, deren Qualifizierung von der Krise bedroht wird, auszugleichen. Es liegt in unserer Hand, diesen Rahmen zu nutzen und in Fürsorge für die Beschäftigten und zur Sicherung von Forschung und wissenschaftlicher Qualifizierung verantwortungsvoll zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund schließen das Rektorat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe und der Personalrat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe hiermit eine Dienstvereinbarung mit dem Ziel, allen wissenschaftlich Beschäftigten, deren Projekt- oder Qualifizierungsvorhaben sich aufgrund der Coronapandemie verzögert, einen angemessenen Nachteilsausgleich zu gewähren, um das Erreichen der Forschungs- und Qualifizierungsziele nicht zu gefährden.

Im Einzelnen wird vereinbart:

I. Gewährung eines Nachteilsausgleichs in der Qualifikationsphase

1. Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten, die nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG zur Qualifizierung

befristet beschäftigt sind und deren Vertragslaufzeit ganz oder teilweise in den Zeitraum vom 1. März bis 30. September 2020 fällt, werden auf Antrag der Beschäftigten um mindestens zwölf Monate verlängert.

2. Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigten, die nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG zum Zweck der Qualifizierung befristet beschäftigt sind und deren Vertragslaufzeit ganz oder teilweise in den Zeitraum vom Oktober 2020 bis 31. März 2021 fällt, werden auf Antrag der Beschäftigten um mindestens sechs Monate verlängert..

3. Als Begründung für einen Verlängerungsantrag reicht eine einfache Erklärung der Antragstellerin oder des Antragsstellers insbesondere aus, wenn

a) sich die Arbeit an der eigenen Qualifizierung pandemiebedingt verzögert (als Gründe, die keiner ausführlichen Rechtfertigung bedürfen, gelten insbesondere: verschobene Forschungsreisen, nicht oder nur eingeschränkt verfügbare Bibliotheks- und Archivdienstleistungen, Verzögerungen bei Interviews und Feldforschung, eingeschränkter Laborzugang, Einschränkungen von Dienstreisen, Grenzschließungen etc.);

b) die eigene Qualifizierung aufgrund pandemiebedingter familiärer oder gesundheitlicher Belastungen nicht planmäßig erfolgen kann;

c) sich die Arbeit an der eigenen Qualifizierung aufgrund des überdurchschnittlichen Aufwands in der Lehre verzögert.

4. Eine Antragstellung ist für alle unter Ziffer 1 und 2 fallenden Arbeitsverträge jederzeit möglich, unabhängig von der Restlaufzeit des bestehenden Vertrages und unabhängig davon, ob mit diesem Vertrag die reguläre Höchstbefristungsdauer bereits erreicht wird.

II. Gewährung von Nachteilsausgleich für pandemiebedingte Verzögerungen von Forschungsprojekten

1. Die Hochschule/Forschungseinrichtung unterstützt Leiterinnen und Leiter von Forschungsprojekten, deren Laufzeit ganz oder teilweise in den Zeitraum von 1. März 2020 bis 31. März 2021

fällt, gegenüber den Zuwendungsgebern, damit die Forschungsprojekte um Zeiten einer pandemiebedingten Verzögerung verlängert werden und die dafür notwendige Finanzierung zur Verfügung gestellt wird.

2. Sofern eine Projektverlängerung durch den Drittmittelgeber abgelehnt wird, übernimmt die [Hochschule/Forschungseinrichtung] auf Antrag die Verlängerungen der dem Projekt zugeordneten Arbeitsverträge um bis zu zwölf Monate.

III. Gewährung von Nachteilsausgleich für studentische Beschäftigte

Auch für die Studierenden stellt die Coronakrise eine außergewöhnliche Belastung dar. Um eine bestmögliche Planbarkeit des Studienfortschritts und eine verlässliche Studienfinanzierung zu gewährleisten, werden befristete Arbeitsverträge mit Studierenden zur Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Hilfstätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Zeitraum von 1. März 2020 bis 30. März 2021 fallen, auf Antrag der Beschäftigten um mindestens sechs Monate verlängert, sofern die rechtlichen Regelungen des WissZeitVG dem nicht entgegenstehen.

IV. Laufzeit, Inkrafttreten, Kündigung

1. Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein, so bleiben die übrigen Teile der Dienstvereinbarung unberührt.
2. Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Sie gilt bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung fort.
3. Die Beteiligten verpflichten sich, rechtzeitig in Verhandlungen über erforderliche Änderungen zu treten, insbesondere um den rein rechtlichen, technischen oder organisatorischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Ort/Datum/Unterschrift

Rektor

Seite 3/3

Ort/Datum/Unterschrift

Karlsruhe, 22.06.2021

Vorsitzender des Personalrats